

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Allgemeines, Behörden und Verwaltung	3 - 4
2. Bestattungen	4 - 7
3. Friedhof	7 - 14
- 1. Allgemeine Bestimmungen	7 - 8
- 2. Grabstätten	8 - 9
- 3. Grabmäler	10 - 12
- 4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	12 - 14
4. Schluss- und Übergangsbestimmungen	14 - 15
 Richtlinien über Werkstoffe, Bearbeitung, Formen, Schrift und Schmuck der Grabmäler	 16
 Gebührentarif	 Beilage

Die Einwohnergemeinde Beinwil/Freiamt erlässt in Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen das nachstehende

## **REGLEMENT**

über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Beinwil/Freiamt:

### **1. ALLGEMEINES, BEHÖRDEN UND VERWALTUNG**

#### **Art. 1**

Das vorliegende Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen gilt für die Friedhofanlage der Einwohnergemeinde Beinwil/Freiamt.

Geltungsbereich

#### **Art. 2**

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er überwacht alle mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen. Die Gemeindebehörde wählt jeweils auf ihre Amtszeit einen Friedhofgärtner und einen Erdbestatter und legt deren Besoldungen im Rahmen der jährlichen Voranschläge fest. Ferner erlässt der Gemeinderat mit Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung einen Gebührentarif. Er ist ermächtigt, diesen Tarif nötigenfalls der Teuerungsentwicklung anzupassen.

Gemeinderat  
Aufsicht  
Zuständigkeit

#### **Art. 3**

1. Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe hat ein Begehren und dessen Begründung zu enthalten.
2. Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde and das Departement des Innern Aargau angefochten werden.

Beschwerden

	Art. 4
Gemeindeverwaltung	Der Gemeindeverwaltung (Zivilstandesamt) obliegen:
Zivilstandesamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entgegennahme der Bestattungsanzeigen;</li> <li>- Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen;</li> <li>- Administrative Verwaltung des Friedhof-/Bestattungswesens;</li> <li>- Prüfung und Bewilligung der eingereichten Grabmalgesuche im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.</li> </ul>

	Art. 5
Friedhofgärtner	Dem Friedhofgärtner obliegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betrieb und Unterhalt des Friedhofes;</li> <li>- Besorgung der Grabstätten für deren Unterhalt sich die Gemeinde verpflichtet hat;</li> <li>- Überwachung der Aufstellung von Grabmälern</li> <li>- Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof.</li> </ul>

	Art. 6
Erbbestatter	Der Aufgabenkreis des Erdbestatters umfasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>- rechtzeitiges Öffnen der Grabstätten auf die vorschriftsgemässe Breite und Tiefe;</li> <li>- Schliessen der Grabstätten sowie ordentliche Aufstellung der Kränze und Blumen;</li> <li>- Mithilfe bei der Bestattung</li> <li>- Reinigung und Unterhalt der Geräte, des Aufbahrungs- und Materialraumes;</li> <li>- Führung des Beisetzungsplanes in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung (Zivilstandesamt)</li> </ul>

Weitere Aufgabenbereiche können in einem detaillierten Pflichtheft umschrieben werden.

## 2. BESTATTUNGEN

	Art. 7
Anspruch auf Bestattung	<p>Auf dem Friedhof Beinwil/Freiamt können beigesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verstorbene Einwohner von Beinwil/Freiamt;</li> <li>b) Mit Bewilligung des Gemeinderates:</li> </ul>

Auswärts wohnhafte Verstorbene, die zu Lebzeiten besondere Beziehungen zur Gemeinde pflegten.

#### Art. 8

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandesamt anzuzeigen. Für auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandesamt des Sterbeortes beizubringen.ö

Zu dieser Anzeige sind Verpflichtet:

das Familienoberhaupt, der Ehegatte, sodann die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder bei deren Fehlen Hauseigentümer oder jede andere Person, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall hat.

Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannt Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten.

Meldepflicht

#### Art. 9

Bei jeder verstobenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Totenschau durch einen Arzt vorzunehmen.

Feststellung des Todes und der Identität

#### Art. 10

1. Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes stattfinden. Das Zivilstandesamt kann bei vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.
2. In der Regel ist die Leiche am dritten Tag nach Eintritt des Todes, beziehungsweise deren Auffindung, zu bestatten. Ist eine amtliche Untersuchung im Gang, so ist die Bewilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich
3. Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandesamt vorschriftgemäss angezeigt wurde und es im Besitze der Todesbescheinigung des Arztes ist.
4. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung

#### Art. 11

1. Das Einsargen einer verstobenen Person und deren Überführung in den Aufbahrungsraum obliegt den Angehörigen.
2. Die Überführung der Leiche in den Aufbahrungsraum des Friedhofes soll aus gesundheitlichen Gründen möglichst bald, jedoch spätestens am Vorabend des Bestattungstages, erfolgen. auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann die Leiche im Sterbehaus bis zur Bestattung belassen werden, sofern dem Anliegen keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

Einsargung  
Überführung

Aufbahrung

3. Der Aufbahrungsraum ist in der Regel während der Dauer seiner seiner Belegung geöffnet.

#### Art. 12

Art der Bestattung Es sind nur Erd- oder Feuerbestattungen zulässig  
Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend.

#### Art. 13

Kremation Die bei einer Kremation erforderlichen Anordnungen trifft die Gemeindeverwaltung (Zivilstandesamt) in Verbindung mit dem Krematorium und den Angehörigen

#### Art. 14

Form der Bestattung Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich.  
Auf ausdrücklichem Wunsch des Verstorbenen, beziehungsweise seiner nächsten Angehörigen, kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden.

#### Art. 15

Abdankungsfeier 1. Die Abdankungsfeier findet ordentlicherweise in der Pfarrkirche St. Burkard statt.  
Bei Kremationen können die Angehörigen bestimmen, ob die Abdankung in der hiesigen Kirche oder im Krematorium stattfinden soll.

Gestaltung 2. Über die Gestaltung der Abdankungsfeier entscheiden die Nächsten Angehörigen des Verstorbenen.  
3. Der kirchliche Teil der Bestattung fällt in die Zuständigkeit des Pfarramtes. Zu diesem Zweck haben sich die Angehörigen mit Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Bestattungszeit 4. Die Bestattung hat in der Regel morgens zwischen 09:00 und 11:00 zu erfolgen. Die Festlegung erfolgt im Einvernehmen mit dem Zivilstandesamt und dem Pfarramt.

Besonderheiten 5. Verweigern die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung oder hat der Verstorbene eine kirchliche Bestattung abgelehnt, so erfolgt eine zivile Bestattung, deren Rahmen durch den Gemeinderat festgelegt wird.

## Art. 16

Bei Erdbestattungen wird der Sarg während der Abdankung zum Grab geführt und beigesetzt. Die Sargträger sind von den Angehörigen des Verstorbenen zu bestimmen.

Erdbestattung

## Art. 17

1. Für verstorbene Einwohner von Beinwil/Freiamt übernimmt die Gemeinde nachfolgende Leistungen und Kosten:
  - die Benützung des Aufbahrungsraumes;
  - die Benützung eines Reihengrabes (für Erdbestattungen oder Urne);
  - das Herrichten und Einfüllen der Grabstätte;
  - die amtliche Publikation im Rahmen der ordentlichen Zivilstandsnachrichten.
2. Für die Bestattung Auswärtiger haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen.
3. Alle anderen Leistungen und Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen (siehe Gebührentarif).
4. Die Leistungen für die Bestattung mittellose Verstorbener richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Über Gesuche einer allfälligen Reduktion oder eines Erlasses der Gebühren entscheidet der Gemeinderat.

Bestattungs-  
kosten/  
Kostentragung

## 3. FRIEDHOF

### 1. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 18

Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner von Beinwil/Freiamt.  
Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

Friedhof

## Art. 19

Die Bestattungen erfolgen nach einem bestimmten Beisetzungsplan, welcher nach Massgabe des Bestattungsregisters durch Das Zivilstandesamt geführt wird.

Beisetzungsplan

## Art. 20

Allgemeines  
Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb der Friedhofanlage ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen;
- das unberechtigte Pflücken von Zweigen und Blumen;
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter und Plätze;
- jedes unbefugte Betreten fremder Grabstätten und der Rasenfläche;
- das Mitführen und der Aufenthalt von Tieren.

## Art. 21

Fahrverbot

Ausser den Dienstfahrzeugen und den Fahrzeugen für den Friedhofunterhalt darf die Friedhofanlage nicht befahren werden.

## 2. Grabstätten

### Art. 22

Grabstätten

1. Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattungen und Urnebeisetzungen Erwachsener und Kinder;
- Familiengräber für Erdbestattungen und Urnebeisetzungen (2-3 Erdbestattungen sowie je 1 Urne pro Grabfeld);
- Spezieller Urneschild (nur Reihengräber)

2. Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan bestimmt.

3. Für die Belange der Graböffnung und –Belegung sowie die ordentliche Grabesruhe gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### Art. 23

Reihengräber  
Urnebeisetzungen

1. In einem Reihengrab dürfen für die Dauer der ordentlichen Grabesruhe entweder eine Erdbestattung oder zwei Urnebeisetzungen erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

2. Es ist gestattet, nach einer Erdbestattung noch zwei Urnen beizusetzen, sofern die ordentliche Ruhezeit des Reihengrabes noch mindestens 10 Jahre dauert.

#### Art. 24

1. Familiengräber werden durch Vorauszahlung der festgesetzten Gebühr (Gebührentarif) erworben. Der Erwerb wird vom Gemeinderat durch eine Konzessionsurkunde bescheinigt, welche erbrechtlich übertragbar ist. Familiengräber  
Urnebeisetzungen  
Konzession
2. An Einzelpersonen werden keine Familiengrabplätze abgegeben
3. In den Familiengräbern dürfen im Maximum drei Erdbestattungen und drei Urnebeisetzungen erfolgen.
4. Die Familiengrabstätten werden auf eine maximale Dauer von 60 Jahren konzessiert, beginnend mit dem Datum des Erwerbs
5. 25 Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer dürfen keine Erdbestattungen und 10 Jahre vorher keine Urnen mehr beigesetzt werden.
6. Nach dem Erlöschen der Konzession fällt das Verfügungsrecht an die Einwohnergemeinde zurück. Die Konzessionsdauer kann allerdings nach Ablauf von 60 Jahren zu den dannzumal geltenden Bedingungen und Gebühren verlängert werden. Bei vorzeitiger Auflösung der Konzession erfolgt keine Gebühren-Rückerstattung An die Konzessionsnehmer oder deren Erben.

#### Art. 25

Mit der ersten Bestattung geht der Unterhalt der Grabstätten auf die Angehörigen über. Solange ein Grab nicht benützt wird, soll dessen Bepflanzung mit niederen Immergrün-, Bodendeck- oder sogenannten Rasenersatzpflanzen erfolgen. Die Pflege des Cotoneasters wird von der Gemeinde besorgt. Unterhalt

#### Art. 26

1. Die Ruhezeit für Sarg- und Urnegräber, ausgenommen Familiengräber, beträgt 25 Jahre. Eine nachträgliche Urnebeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht. Benützungsdauer  
Grabruhe
2. In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes sollen keine Urnen mehr beigesetzt werden.

#### Art. 27

Nach Ablauf der festgesetzten Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Diese wird drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht und nach Möglichkeit den Angehörigen persönlich mitgeteilt, unter Ansetzung einer bestimmten Frist zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde. Räumung der  
Grabfelder



### 3. Grabmäler

#### Art. 28

Allgemeine  
Grundsätze

1. Da die Schönheit eines Friedhofes weitgehend auf einer bestimmten und sinnvollen Ordnung innerhalb der Grabfelder beruht, ist der Errichtung von Grabzeichen besondere Sorgfalt beizumessen.
2. Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.
3. Der Grabstein muss sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Er soll persönlich gestaltet sein und den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen.
4. Auf einem Familiengrab darf nur ein Hauptdenkmal errichtet werden.
5. Grabzeichen, die den vorliegenden Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen sind diese auf Kosten des Erstellers zu entfernen

#### Art. 29

Bewilligungs-  
pflicht

Die Errichtung neuer sowie die Abänderung und Entfernung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

#### Art. 30

Gesuch

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Gemeinderat ein Gesuch (zweifach) einzureichen mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitungsart und Beschriftung sowie mit einer Zeichnung im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht.

#### Art. 31

Werkstoffe  
Bearbeitung

Über die Verwendung von Werkstoffen, deren Bearbeitung, Formen, Schriften und Schmuck, gelten die erlassenen Richtlinien im Anhang dieses Reglementes. Allfällige Änderungen der Richtlinien fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

## Art. 32

1. Die Höchst- und Mindestmasse der Grabmäler betragen
- |                                   | Erwachsene                   | Kinder | Abmessungen der Grabdenkmäler |
|-----------------------------------|------------------------------|--------|-------------------------------|
| - <u>Erd- und Urnenbestattung</u> |                              |        |                               |
| max. Höhe                         | 100 cm                       | 70 cm  | a) Reihengräber               |
| max. Breite                       | 50 cm                        | 40 cm  |                               |
| min. Dicke                        | 12 cm                        | 10 cm  |                               |
| - <u>Erd- und Urnebestattung</u>  |                              |        |                               |
| max. Höhe                         | 120 cm                       |        | b) Familiengräber             |
| max. Breite                       | $\frac{3}{4}$ der Feldbreite |        |                               |
| min. Dicke                        | 12 cm                        |        |                               |
| - <u>nur Urnebestattung</u>       |                              |        |                               |
| max. Höhe                         | 80 cm                        | 70 cm  | c) Spezieller Urneschild      |
| max. Breite                       | 50cm                         | 40 cm  |                               |
| min. Dicke                        | 10 cm                        | 10 cm  |                               |
2. Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.
3. Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, Grabsäulen sowie Grabmälern mit stark abgedachten oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.
4. Die maximalen Höhenmasse sollen in er Regel nicht mehr als 20 cm überschritten werden.
5. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel, welcher höchstens 10 cm sichtbar sein darf.
6. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.
7. Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schrifträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.

## Art. 33

Steinerne, eiserne oder andere feste Einfassungen sind nicht zulässig. Das Erstellen von Mäuerchen oder Bänken aus Stein wie Beton ist ebenfalls nicht gestattet.

Einfassung

#### Art. 34

Ausnahmen Der Gemeinderat kann Abweichungen von den Rahmenbestimmungen der Art. 31-33 bewilligen, sofern gestalterische Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt wird.

Zeitpunkt der Aufstellung Grabmäler dürfen erst nach Einteilung und Planierung der entsprechenden Grabreihe auf die von der Gemeinde erstellten Fundamente gesetzt und mit diesen fachgerecht verbunden werden.

#### Art. 36

Weihwassergefässe Nach dem Versetzen der Grabmäler wird durch die Gemeinde für je zwei Grabeinheiten ein einheitliches Weihwassergefäss gestellt. Private Gefässe sind von diesem Zeitpunkt an, ausgenommen bei den Familiengräbern, nicht mehr gestattet.

#### Art.37

Arbeiten im Friedhof Transport und Aufstellung der Grabdenkmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabsteinen vorzunehmende Verrichtungen grösseren Ausmasses sind dem Friedhofgärtner rechtzeitig anzuzeigen. Die Arbeiten sind unter möglicher Schonung der bestehenden Anlagen und mit aller Sorgfalt vorzunehmen

#### Art. 38

Instandhaltung

1. Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich.
2. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung des Gemeinderates und Friedhofgärtners in der angesetzten Frist wieder instandgestellt werden. Bei Versäumnis kann der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

#### 4.Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Allgemeines

#### Art. 39

1. Die Schaffung und Erhaltung möglichst vieler freier Grünflächen ist geeignet, dem Friedhof in seiner Gesamtwirkung Würde und Ansehen zu verleihen. Die ganze Anordnung der Bepflanzung hat sich dieser Erkenntnis unterzuordnen, sowohl von der Gemeinde als auch von allen Friedhofbenützern.

2. Der Baumbestand des Friedhofs ist zu schonen und zu pflegen. Es dürfen keine Bäume und Grosssträucher gepflanzt werden, die dem Charakter der gesamten Anlage widersprechen. Es sind vor allem zu meiden:
  - alle buntlaubigen Fremdgehölze oder botanische Raritäten;
  - alle Gehölze mit aussergewöhnlicher Wuchsform;
  - alle fremden Nadelholzarten.

Art. 40

Die definitive Einteilung der Gräber wird durch den Friedhofgärtner mit dem Verlegen der Wegplatten und Zwischenplatten vorgenommen. Gräbereinteilung

Art. 41

1. Das Anpflanzen und die Pflege des grabschmuckes ist Sache der Angehörigen. Anpflanzung  
Unterhalt
2. Die Gräber müssen stets gut gepflegt werden.
3. In der Zeit von der Bestattung bis zum aufstellen des Grabmals darf die ganze Grabfläche individuell bepflanzt werden. Nach erfolgter Setzung des Erdreichs, spätestens aber beim Stellen des Grabmals, ist die Erde bis auf zirka 10 cm Höhe über dem Plattenweg abzuebnen, respektive abzutragen.

Art. 42

1. Die Grabbepflanzung ist möglichst flach zu halten. sie soll eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten. Art der  
Bepflanzung
2. Nach Erstellen des Grabmals sind 2/3 der Grabstätte mit Cotoneaster zu bepflanzen. Die übrige Grabfläche ist frei zur Bepflanzung mit Blumen und Gewächsen, welche das Gesamtbild der Gräberfelder nicht stören.

Art. 43

Der allgemeine Unterhalt der Friedhofanlage erfolgt zu Lasten der Einwohnergemeinde. Allgemeiner  
Unterhalt

Art. 44

Alle Abfälle sind in die bereitgestellten Behälter zu deponieren. Verwelkte Blumen und Kränze sind wegzuräumen. Abfälle

Art. 45

Vernachlässigung des Unterhaltes

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so wird auf Kosten der Angehörigen eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke angepflanzt.

Art, 46

Grabfonds

Angehörige, welche das Grab nicht selbst bepflanzen und unterhalten oder damit nicht einen Gärtner beauftragen möchten, können die Bepflanzung für die Dauer der Ruhezeit sicherstellen, indem sie der Gemeinde einen einmaligen Abgeltungsbeitrag entrichten.

Die Pflege des Grabplatzes durch die Gemeinde erfolgt im Sinne der Art. 41/42 und umfasst das zweimalige Anpflanzen je Jahr, das Besorgen und Stellen eines Blumenarrangementes auf Allerheiligen jeden Jahres sowie den allfälligen Unterhalt des Grabdenkmals.

#### **4. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Art. 47

Haftung

Die Einwohnergemeinde Beinwil/Freiamt übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.

Art. 48

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei der Verrichtung anderer Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unaufgefordert dem Friedhofgärtner oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 49

Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat nach Massgabe seiner Zuständigkeit und Strafkompentenz geahndet. vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen anderer Erlasse.

Art. 50

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 1983 nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft und ersetzt dasjenige vom 04.10.1969/02.07.1970

Beinwil/Freiamt, 06. September 1982    NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:  
Zemp-Villiger Anton

Der Gemeindeschreiber:  
Huwyler-Frei Erhard

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom:

## Anhang:

### Richtlinien über: Werkstoffe, Bearbeitung, Formen, Schrift und Schmuck der Grabmäler (Art., 31 des Reglementes)

Werkstoffe	Für die Schaffung von Grabmälern sind zulässig: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupfer.
Steine	von den Natursteinen eignen sich besonders Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Granite, Gneise, Serpentine und Marmor. Unzulässig sind: Weisser Marmor, Rosa-Marmor, Christallina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo-hell, dunkel und uni), geschliffener rot-schwedischer Granit, geschliffener nordischer Granit und geschliffener Labrador (hell und dunkel). Für jedes Grabmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden.
Holz	Die einheimischen, geeigneten Holzarten können verwendet werden. Die Bearbeitung und Konservierung soll materialgerecht sein. Kein Farbanstrich!
Sockel	Grabmale aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Sockel gestellt werden.
Bearbeitung	Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.
Form	Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonders zu achten ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse. Felsformen und Findlinge, Steine mit unregelmässigen Umrissformen und in der Kopfpattie eingeschweifte Grabmale sind unzulässig.
Schrift Schmuck	Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seine Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs., Radierungen, Mosaiken, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften auf dunklen Gesteinen, Metallschriften (mit Ausnahme von Bronzeschriften auf Hartgestein), mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs. Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

# Gebührentarif (Index 1982)

zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Beinwil/Freiamt

Auf Grund des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen erlässt die Einwohnergemeindeversammlung den nachstehenden Gebührentarif für die von den Angehörigen zu entrichtenden Entschädigungen:

## 1. Grabplatzgebühren

### 1.1 Reihengräber (Erd- und Urnebestattungen)

- Einwohner	unentgeltlich
- auswärtige Erwachsene und Jugendliche	Fr. 500.—
- auswärtige Kinder	Fr. 300.—
- Urnebeisetzung auswärtiger Personen in eine bestehende Grabstätte	Fr. 200.—

### 1.2 Familiengräber (Erd- und Urnebestattungen)

- Einwohner:	- Familiengrab für 2 Personen	Fr. 1'500.—
	- Familiengrab für 3 Personen	Fr. 2'00.—
- Auswärtige:	- Familiengrab für 2 Personen	Fr. 3'000.—
	- Familiengrab für 3 Personen	Fr. 4'000.—
- Verlängerung der Konzession: Pro Grabeinheit für 10 Jahre		Fr. 500.—

## 2. Allgemeines und Bestattungen

Nachfolgende Kosten und Gebühren werden den Angehörigen in Rechnung gestellt, um die Auslagen des allgemeinen Friedhofunterhalts, Tritt- und Gehwegplatten, gemeinsame Fundamente, einheitliche Grabeinfassungen sowie die Dauerbepflanzungen decken zu können:

### 2.1 Einwohner und Auswärtige

- Reihengräber (Erd- und Urnebestattungen)	Fr. 450.—
- Familiengräber	Fr. 500.—

### 2.2 Auswärtige

- Verwaltungsgebühr für die Anmeldung und Organisation der Bestattung	Fr. 100.—
-Bestattungskosten:	
a) <u>Erdbestattung</u>	
- Erwachsene und Jugendliche:	- Reihengrab Fr. 500.—
	- Familiengrab Fr. 600.—
- Kinder	Fr. 250.—
b) <u>Urnebestattung</u>	
pro Urne	Fr. 200.—



3. Grabunterhalt durch die Gemeinde  
(Art. 46 Reglement)

Sofern die Einwohnergemeinde Beinwil/Freiamt eine Grabunterhaltverpflichtung übernimmt, ist ihr für die Besorgung der Ruhestätte auf die Dauer von 25 Jahren ein einmaliger Abgeltungsbeitrag von Fr. 3'500.— zu entrichten.

4. Allgemeines

Dieser Gebührentarif tritt auf den 01. Januar 1983 nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren, Entschädigungen und Abgeltungen nötigenfalls der Entwicklung des Preis-Indexes anzupassen.

Beinwil/Freiamt, 06. September 1982      NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:  
Zemp-Villiger Anton

Der Gemeindeschreiber:  
Huwyler-Frei Erhard

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom:

